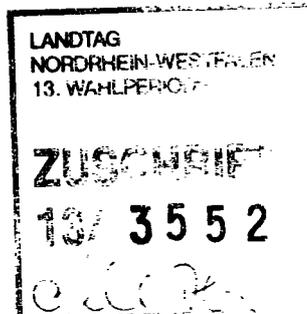


Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen  
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, dat. 15. Dezember 2005

Herrn  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



2.5.1 – 1430/03 Rau/  
Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!

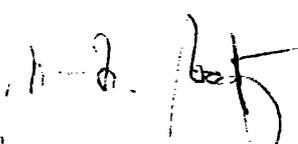
Per Fax voraus: 0211 – 884 3002

**Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als **Anlage** übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Katholischen Büros NW zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005). Mit der Weitergabe einer Kopie der Stellungnahme an die Damen und Herren Abgeordneten des Landtags NRW bin ich ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt)



**Stellungnahme des**  
**Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen**  
**zum Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die**  
**Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser**  
**aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des**  
**Landes Nordrhein-Westfalen**

**(Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**  
**Drucksache 13/4528**  
**vom 03. November 2003**

Das Katholische Büro nimmt auf der Grundlage des zum Gesetzentwurf vorgelegten „Fragenkatalogs zu Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 (Drucksache 13/4528 – Neudruck) Artikel 5 Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes“ wie folgt Stellung:

**A. Fragenkatalog :**

1. Wie schneidet Nordrhein-Westfalen bei der Ersatzschulfinanzierung im Vergleich zu den anderen Ländern ab?
2. Stimmen Sie der Ansicht zu, dass sich die Regelung in § 6 Abs. 4 EFG, nach der Ersatzschulträgern bei vorübergehender finanzieller Notlage durch eine Ermäßigung der Eigenleistung geholfen werden kann, in der Vergangenheit bewährt hat und dass Sie dies auch für die Zukunft erwarten?
3. Halten Sie den jetzt von der Landesregierung vorgeschlagenen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2005 für ausreichend? Wie beurteilen Sie die vorgesehene Herausnahme der Sonderschulen aus der Erhöhung der Eigenleistung?
4. Ist die Erhöhung verfassungskonform?
5. Welche Auswirkung hat diese Maßnahme auf die finanzielle Belastung der Schulträger?
6. Welche zusätzlichen Belastungen sind für die Eltern zu erwarten?
7. Welche Gefahren bestehen für den Erhalt der Schulvielfalt in NRW?

## **B. Zu den Fragen im einzelnen:**

### **Zu Frage 1**

Wie schneidet Nordrhein-Westfalen bei der Ersatzschulfinanzierung im Vergleich zu den anderen Ländern ab?

Der Unterausschuss Schulrecht der Kultusministerkonferenz hat im Jahre 1999 in verkürzter Form eine „Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen“ erarbeitet, die der Aktualisierung bedarf. Diese Synopse macht deutlich, dass die Länder unterschiedliche Förderungsmodelle haben. Das gilt für die Art der Berechnung der Zuschüsse, aber auch für die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, insbesondere ob eine Wartefrist einzuhalten ist und welche Dauer sie hat.

Die in der Synopse ausgewiesenen Beträge, die je Schüler jährlich aufgewendet werden, sind nur sehr bedingt vergleichbar, weil sie z.T. nur die Regelfinanzhilfe erfassen, sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und weil eine zwischen Ländern unterschiedliche Zuordnung der verschiedenen Formen von Ersatzschulen einen Vergleich zusätzlich erschwert. Vielfach werden in den Ländern neben den gesetzlich normierten Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten, den sog. Regelbeihilfen, weitere Zusatzbeihilfen für Ersatzschulen gewährt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Baukostenzuschüsse und Schulgeldersatz. Ein Vergleich zu den anderen Ländern bei der Ersatzschulfinanzierung wird aber auch dadurch noch erschwert, dass die unterschiedlichen Jahresbeträge je Schulform/Bildungsgang bei den einzelnen Ländern sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der jeweils damit erfassten Schulform bzw. des Bildungsganges erhebliche Unterschiede aufweisen. Daher ist bei dem nachfolgenden Auszug auf die Darstellung von Jahresbeträgen verzichtet worden.

In **Nordrhein-Westfalen** bemisst sich der Landeszuschuss im Rahmen der **Regelfinanzhilfe** nach den Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen abzüglich der von der Ersatzschule erzielten Einnahmen sowie der vom Ersatzschulträger zu tragenden Eigenleistung (Defizitdeckungsprinzip). Genehmigte Ersatzschulen werden vom Land gemäß § 6 Absatz 1 Ersatzschulfinanzgesetz (EFG) in der derzeit gültigen Fassung in Höhe von 85 v. H. der fort dauernden Ausgaben (laufende Personal- und Sachkosten) bezuschusst. Auf die vom Ersatzschulträger somit aufzubringende Regeleigenleistung in Höhe von derzeit 15 v.H. der fort dauernden Ausgaben werden die Bereitstellung der Schulräume mit 7 v.H. und der Schuleinrichtung mit 2 v.H. angerechnet. Das heißt: Sofern der Ersatzschulträger gegenüber dem Land keine Aufwendungen für Schulgebäude und Einrichtung geltend macht, verringert sich der Eigenanteil auf 6 Prozent.

Bei einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage kann die Eigenleistung gemäß § 6 Absatz 4 EFG vorübergehend auf bis zu 2 v. H. herabgesetzt werden, wenn dem Schulträger die Aufbringung der Regeleigenleistung nicht zuzumuten ist. Für Schülerfahrkosten i. S. d. § 7 Schulfinanzgesetz und für die Kosten der Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz entfällt die Eigenleistung des Schulträgers, d. h. diese Kosten werden vom Land getragen. Die Landeszuschüsse für die laufenden Personal- und Sachausgaben der 415 Ersatzschulen mit rund 193.000 Schülerinnen und Schülern im Haushalt 2003 betragen ca. 939 Mio. Euro. Das Land bezuschusst im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** ferner die der aktuellen Marktlage entsprechenden Darlehenszinsen für notwendige Um-, Erweiterungs- und Neubauten für die Dauer von höchstens zehn Jahren bezogen auf einen zu finanzierenden Betrag i. H. v. bis zu 50 v. H. der anerkannten Gesamtkosten. Für bauliche Instandsetzungen, die nicht aus laufenden Mitteln aufgebracht werden können, gilt Entsprechendes. Damit lag Nordrhein-Westfalen bisher wohl im oberen Drittel im Ländervergleich.

Zum Zwecke der Verringerung des Landeszuschusses soll in Nordrhein-Westfalen die Eigenleistung der Schulträger nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ab 01. August 2004 auf 16 v.H., ab 01. August 2005 auf 17 v.H. und ab 01. August 2006 auf 18 v.H. für die fortlaufenden Personal- und Sachausgaben angehoben werden. Dies bedeutet für Schulträger, bei denen die bereits eigenhändig erbrachten Aufwendungen für das Schulgebäude und die Einrichtung den Eigenanteil reduzieren, eine Erhöhung des Eigenanteils um insgesamt 50% in drei Jahren, was eine jährliche Erhöhung um ca. 17% bedeuten würde.

Der Landeszuschuss in Nordrhein-Westfalen soll nach neueren Planungen der Landesregierung für den Doppelhaushalt ab 01. Januar 2005 zwischen 83,5 v. H. (für Schulen, bei denen Aufwendungen für Schulgebäude und Einrichtung mit diesem Prozentsatz bezuschusst werden) und 92,5 v. H. (für Schulen, bei denen die bereits eigenhändig erbrachten Aufwendungen für das Schulgebäude und die Einrichtung den Eigenanteil reduzieren) für die fortlaufenden Personal- und Sachausgaben liegen. Bei den Sonderschulen soll es hingegen bei der derzeitigen Eigenleistung von 15, 13 bzw. 6 v.H verbleiben.

Nach Informationen aus den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen soll der Landeszuschuss in Nordrhein-Westfalen einmalig für das Jahr 2005 auf einen Betrag zwischen 83,5 v. H. (für Schulen, bei denen Aufwendungen für Schulgebäude und Einrichtung mit diesem Prozentsatz bezuschusst werden) und 92,5 v. H. (für Schulen, bei denen die bereits eigenhändig erbrachten Aufwendungen für das Schulgebäude und die Einrichtung den Eigenanteil reduzieren) für die fortlaufenden Personal- und Sachausgaben gesenkt werden. Bei den Son-

derschulen soll es hingegen bei der derzeitigen Eigenleistung von 15, 13 bzw. 6 v.H verbleiben.

In **Baden-Württemberg** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes z.B. bei Gymnasien in einem jährlichen Zuschuss nach der Schülerzahl (höchstens Zahl der Klassen \* Klassenrichtzahlen an öffentlichen Schulen) multipliziert mit 86,2 v.H. (alt: 87 v.H.) des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamtes für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien betragen. Eine Erhöhung der Beträge um den jeweiligen Vom-Hundert-Satz des zustehenden Familienzuschlags der Stufe 3 und des zwölften Teils der entsprechenden Sonderzuwendung an beamtete Lehrkräfte ist vorgesehen. Bei den Sonderschulen soll der Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Personalkosten (höchstens in Höhe der Kosten einer entsprechenden öffentlichen Schule) betragen. Zuzüglich wird ein Sachkostenzuschuss i.H. des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule erstattet. In den Zuschüssen soll der Ersatz des den Schulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld enthalten sein. Zur **Schulbaufinanzierung** wird ein Baukostenzuschuss i.H. von 37 v.H. des zuschussfähigen Bauaufwands (Kosten für das Grundstück und seine Erschließung sowie für die Außenanlagen werden nicht berücksichtigt; Schulbaumaßnahmen, deren zuschussfähiger Bauaufwand 200 TEUR nicht übersteigt, und Behelfsbauten sind von der Förderung ausgenommen) gewährt.

In **Bayern** soll der Landeszuschuss im Rahmen der **Regelfinanzhilfe** z.B. bei Gymnasien in einem Betriebszuschuss bestehen. der 90% des Lehrpersonalaufwands \* Zahl der Klassen aller Schulen dieser Art erfasst. Die Verteilung erfolgt zur Hälfte nach der Zahl der Klassen und zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, wobei höchstens der durch Schulgeldeinnahmen und Zuschüsse für Lernmittelfreiheit nicht gedeckte Betrag gezahlt wird. Wird durch den Zuschuss der tatsächliche Personal- und Schulaufwand nicht gedeckt, kann ein Ausgleichsbetrag gewährt werden. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** können notwendige, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen für staatlich anerkannte Ersatzschulen (einschließlich Heimschulen) und für private Schülerheime gemeinnütziger Träger durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts gefördert werden, soweit Errichtung und Betrieb der Schule oder des Heims im öffentlichen Interesse liegen.

In **Berlin** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes Zuschüsse i.H. von 93 v.H. (alt: 97 v.H. ) der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft vorsehen. Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. An Sonderschulen (für geistig und körperlich Behinderte) sollen Zuschüsse i.H. von 115 v.H. der Personalkosten einer entsprechenden öffentlichen Schule, an berufsbildenden Schulen 100 v.H. der tatsächlichen Perso-

nalkosten, jedoch höchstens 93 v.H. der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen erstattet werden. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 125 v.H. der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Vom-Hundert-Satz gekürzt.

In **Brandenburg** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes durch Zuschüsse i.H. von 95 v.H. (alt: 97 v.H.) der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft betragen. Sie sollen pauschaliert einen öffentlichen Finanzierungszuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung umfassen. An Förderschulen (geistig Behinderte und schwer Mehrfachbehinderte) sollen Zuschüsse i.H. von 115 v.H. (alt: 120 v.H.) der Personalkosten einer entsprechenden öffentlichen Schule geleistet werden. Übersteigen die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 35 v.H. der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Vom-Hundert-Satz gekürzt. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** sollen außerdem Zuschüsse zu notwendigen baulichen Investitionen bei öffentlichem Interesse (z.B. wenn entspr. Angebot von Schulen in öffentl. Trägerschaft nicht in ausreichendem Maße besteht) und Gemeinnützigkeit der Schule gezahlt werden.

In **Bremen** sieht die Regelfinanzhilfe eine monatliche Grundsumme gestaffelt nach Schulformen multipliziert mit der Anzahl der Schüler vor, die im jeweiligen Monat die Schule besuchen und ihre Wohnung in Bremen haben. Darüber hinaus kann eine Personalüberlassung gegen teilweise Erstattung der Bezüge erfolgen. Außerdem sieht das Bremer Privatschulgesetz die unentgeltliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden vor.

In **Hamburg** soll sich der Landeszuschuss im Rahmen der **Regelfinanzhilfe** nach der Zahl der Schüler der Ersatzschule \* Schülerkostensatz bemessen. Höchstgrenze war dabei der Haushaltsfehlbetrag, der durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckte Ausgaben, die bei sparsamer und ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung entstehen. Nach dem neuen Hamburgischen Privatschulgesetz soll der Schülerkostensatz schrittweise erhöht werden auf zunächst 65 v.H. im Jahre 2004, 70 v.H. im Jahre 2005 und dann in jährlich gleichen Schritten auf 85 v.H. im Jahr 2011.

In **Hessen** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes durch eine Regelbeihilfe i.H. von 75 v.H. (alt: 72,5 v.H.) des durchschnittlichen Personalaufwands je Schüler einer entsprechenden öffentlichen Schule gewährleistet werden. Die Regelbeihilfe für Sonderschulen beträgt 90 v.H. des durchschnittlichen Personalaufwands je Schüler. Maßgebend ist der Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die hauptberuflichen, nebenberuflichen und nebenamtli-

chen Lehrer und Erzieher dieser Schulen, den das Land jeweils im Vorjahr geleistet hat. Weiterhin sind Zusatzbeihilfen für Versuchsschulen und Schulen von besonderer pädagogischer Prägung (sofern diese vor dem 1.1.2002 bereits existiert haben) i.H. von 12,5 v.H. der Personalkosten, die je Schüler der öffentlichen Schulen der entsprechenden Schulformen und -stufen aufgewendet werden vorgesehen. Den als Ersatzschulen genehmigten Sonderschulen können statt der Beihilfen zu Lasten von Planstellen Lehrer des Landes unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung gestellt oder die Bezüge anderer Lehrkräfte erstattet werden. Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Vergütung für den Besuch von Ersatzschulen (Schulgeld) werden nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** sollen außerdem gesonderte Mittel für Zuwendungen zu notwendigen Investitionskosten für heim- und anstaltsgebundene Sonderschulen bereitstehen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes durch einen Beitrag zu den Personalkosten in Höhe von 60% bis 90% einer vergleichbaren öffentlichen Schule gewährt werden. Ausgehend von 60% kann sich der Prozentsatz „je nach pädagogischem Konzept“ bis auf 90% erhöhen. Für Lehrer und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung ist ein Schülerkostensatz zu ermitteln. Der festgestellte Prozentsatz ist dann auf den Schülerkostensatz x Zahl der Schüler anzuwenden. Bei Schulen für Körperbehinderte und Schulen zur individuellen Lebensbewältigung ist eine Regelfinanzhilfe in Höhe von 100% vorgesehen. Zusätzlich soll eine Zahlung von Schulkostenbeiträge für die Schüler vorgesehen sein. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** soll außerdem ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe des Landeshaushalts vorgesehen sein.

In **Niedersachsen** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes durch einen Grundbetrag (Schülerdurchschnittszahl \* Schülerbetrag) gewährleistet werden. Der Schülerbetrag berechnet sich aus dem Jahresmittelgehalt einer schulformspezifischen Lehrkraft dividiert durch die Verhältniszahl (Schüler-Unterrichtspersonal-Relation) der entsprechenden öffentlichen Schulform. Diese Berechnungsschritte werden nach Maßgabe der Verhältnisse an den einzelnen Ersatzschule vorgenommen. Die beiden so ermittelten Schülerbeträge werden miteinander verglichen; der jeweils niedrigere wird der Berechnung des Grundbetrags zugrunde gelegt. Als Höchstgrenze des Schülerbetrags ist festgeschrieben: Mittelgehalt geteilt durch Verhältniszahl Schüler-Unterrichtspersonal der Ersatzschule. Zusätzlich ist die Erstattung der Beiträge (Arbeitgeberanteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzversorgung vorgesehen. Ebenfalls sollen im Rahmen der Schulbaufinanzierung zusätzliche Mittel als Zuwendungen zu den Kosten von Bauten und Erstausrüstung erfolgen. Darüber hinaus sieht Niedersachsen die Beurlaubung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen an Ersatzschulen (Sonderschulen,

Konkordatschulen) unter Fortzahlung der Bezüge vor. Dabei werden die gezahlten Dienstbezüge bei Beurlaubungen an Sonderschulen auf den Finanzhilfegrundbetrag angerechnet. ...

In **Rheinland-Pfalz** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes durch einen Beitrag zu den Personalkosten in Höhe des Durchschnittsgehalts bzw. der Durchschnittsvergütung der Lehrkräfte, die zur Deckung des Unterrichtssolls einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind, gewährt werden. Sachkosten sollen in Höhe von 10 v.H. des Beitrags zu den Personalkosten gezahlt werden. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** soll außerdem ein Baukostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. (Realschulen, Gymnasien und Kollegs) bzw. 80 v.H. (Grund-, Haupt- und Sonderschulen) geleistet werden.

Im **Saarland** soll der Landeszuschuss im Rahmen der **Regelfinanzhilfe** an Grund- und Hauptschulen sowie Schulen für Behinderte und Schulen besonderer pädagogischer Prägung den notwendigen Aufwand für die fortdauernden Personal- und Sachkosten ersetzen, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemisst. An den übrigen Ersatzschulen ist eine Fehlbeitragsfinanzierung vorgesehen, wovon eine Eigenleistung in Höhe von 10 % der fortdauernden Ausgaben abzuziehen ist. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** soll außerdem ein Baukostenzuschuss in Höhe von 80% bei Grund-, Haupt- und Schulen für Behinderte bzw. Schulen besonderer Prägung und 50% bei Bauten für kirchliche Schulen (Art. 5 Staatskirchenvertrag); bei sonstigen Schulen: 50% für Gymnasien, übrige Schulen 40% gewährt werden.

In **Sachsen** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes bei allgemein bildenden Schulen bis zu 90 v.H. der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes betragen. Bei berufsbildenden Schulen sollen bis zu 80 v.H. der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes als Festbetrag je Schüler gezahlt werden. In dem Festbetrag ist pauschal ein Schulgeld angerechnet; nimmt der Schulträger ein höheres Schulgeld, vermindert sich der Festbetrag um den Betrag, um den das Schulgeld die Pauschale übersteigt; ist das Schulgeld niedriger oder verzichtet der Schulträger auf Schulgeld, erhöht sich der Festbetrag entsprechend. Jährlich zum 01. August werden 80 v.H. des Festbetrags als pauschalierter Personalkostenanteil entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Vergütung für die angestellte Lehrkräfte ändert und 20 v.H. des Festbetrags als pauschalierter Sachkostenanteil entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für alle Arbeitnehmerhaushalte nach Feststellung des Statistischen Landesamtes pro Jahr verändert haben, angeglichen. Bei der Berechnung des pauschalierten Personalkosten- sowie des pauschalierten Sachkostenanteils wird ein sozialverträglicher Schulgeldebtrag je Schüler und Jahr

pauschal berücksichtigt. Die Zuschussbeträge werden entsprechend gekürzt, wenn der Schulträger ein höheres Schulgeld erhebt. Die Beträge bleiben unverändert, wenn der Schulträger auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet. Die Beträge werden ohne Anrechnung eines Schulgeldes ausbezahlt, wenn der Schulträger im Einzelfall aus sozialen Gründen auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtet. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** soll außerdem ein Bauzuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplans und den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften geleistet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse am Betrieb der Schule besteht. Förderschulen mit landesweiter Bedeutung können bis zu 100 v.H. der erforderlichen Baukosten erhalten.

In **Sachsen-Anhalt** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes in einem Personalkostenzuschuss in Höhe von 90 v.H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen und einem Sachkostenzuschuss in Höhe von 15 v.H. des Personalkostenzuschusses gewährt werden. Bei Sonderschulen soll der Sachkostenzuschuss in Höhe von 25 v.H. des Personalkostenzuschusses betragen.

In **Schleswig-Holstein** soll die **Regelfinanzhilfe** des Landes einerseits in einer Fehlbedarfsfinanzierung bestehen. Danach sollen 80 v.H. des Betrags, der im Landesdurchschnitt für Personal- und Sachkosten pro Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule im Vorjahr aufgewendet worden ist, gezahlt werden. Wird der Höchstbetrag nicht erreicht, wird der Fehlbedarf als Zuschuss gezahlt. Andererseits soll eine Festbetragsfinanzierung bestehen. Wenn drei Jahre nacheinander der Höchstbetrag bewilligt wurde, wird in den Folgejahren der jeweilige Höchstbetrag als Festbetrag unabhängig vom Bedarf gewährt. Förderschulen für geistig Behinderte sollen 100 v.H. des Höchstbetrages und berufsbildende Schulen 50 v.H. des Höchstbetrages erhalten. Der Schulträger hat von den Eltern oder den Schülern einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Dieser muss mind. 15 v.H. der Kosten decken. Als Eltern- oder Schülerbeitrag gilt auch der hierfür bestimmte Betrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Eigenanteil gelten ferner die Einnahmen, die aus dem Schulbetrieb entstehen oder von Dritten für den laufenden Schulbetrieb dem Schulträger zugewendet werden. Im Rahmen der **Schulbaufinanzierung** sollen außerdem Zuschüsse zu Bauinvestitionen gewährt werden können.

In **Thüringen** soll der Landeszuschuss im Rahmen der **Regelfinanzhilfe** nach dem Pauschalierungsverfahren erfolgen. Als Grundbetrag soll eine pauschale Lehrerzahl \* pauschales Lehrgeloh zugrunde gelegt werden, zu dem der doppelte Betrag des nach § 18 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes für staatliche Schulen je Schüler festgesetzten Schulkostenbeitrages

\* Anzahl der Schüler, die am Stichtag des Vorjahres die Schule besuchten. Als Höchstgrenze sind die tatsächlich angefallenen Kosten anzusetzen. Darüber hinaus wird eine staatliche Finanzhilfe zu Baumaßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts nach für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen gezahlt. Die pauschale Lehrerzahl orientiert sich an der Zahl, die bei Anwendung der staatlichen Lehrpläne und Stundentafeln unter Berücksichtigung der Klassenmaßzahlen und der sonstigen Vorschriften für den Einsatz von Lehrern an staatlichen Schulen anfallen würde. Dem pauschalen Lehrgelohlt liegt die Vergütungsgruppe des BAT zugrunde, die das Land für eine angestellte Lehrkraft in der jeweiligen Schulart durchschnittlich nebst Zulagen und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung im vergangenen Jahr zu zahlen hatte.

### **Zu Frage 2**

Stimmen Sie der Ansicht zu, dass sich die Regelung in § 6 Abs. 4 des Ersatzschulfinanzgesetzes (EFG), nach der Ersatzschulträgern bei vorübergehender finanzieller Notlage durch eine Ermäßigung der Eigenleistung geholfen werden kann, in der Vergangenheit bewährt hat und dass Sie dies auch für die Zukunft erwarten?

Bei einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage kann die Eigenleistung gemäß § 6 Absatz 4 EFG durch die obere Schulaufsichtsbehörde vorübergehend auf bis zu 2 v. H. herabgesetzt werden, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen eine höhere Eigenleistung nicht zuzumuten ist. Diese Regelung ist bereits deshalb mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da häufig eine Vorlage der Bilanzen unabdingbar erscheint und jeder Einzelfall in das pflichtgemäße Ermessen des Ministeriums gestellt ist.

Nach den derzeit noch in Kraft befindlichen Regelungen konnten die Träger der Ersatzschulen auf den Bestand der gesetzlichen Regelungen vertrauen. Deshalb war für die meisten Träger die Ausgabenseite – von sehr seltenen unvorhergesehenen Ereignissen abgesehen – für Jahre im voraus planbar. Durch die geplanten Änderungen im Ersatzschulfinanzgesetz wird diese Planungssicherheit zu Lasten der Träger empfindlich gestört. Kompensationsmöglichkeiten bestehen nicht, da in Nordrhein-Westfalen eine Erhebung von Schulgeld nicht dem Eigenanteil des jeweiligen Trägers, sondern dem Landeszuschuss zuzurechnen ist. Die Prüfung der durch die geplanten Änderungen im Ersatzschulgesetz zu erwartende erheblich höhere Anzahl von Anträgen als bisher, dürfte die derzeit dafür vorgehaltenen Kapazitäten des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder deutlich übersteigen. Es ist daher mit sehr langen Be-

arbeitszeiten zu rechnen. Derartig nicht vertretbar lange Bearbeitungszeiten gefährden aber wiederum den Fortbestand der davon betroffenen Ersatzschulen.

Als Schulträger mit den meisten freien Schulen in Nordrhein-Westfalen müssen wir darauf aufmerksam machen, dass einige Träger von Ersatzschulen durch die generelle Erhöhung des Eigenanteils in eine unmittelbare Gefährdung ihrer Existenz geraten und somit gezwungen sein werden, Anträge nach § 6 Abs. 4 EFG auf Ermäßigung der Eigenleistung zu stellen. Die insbesondere von Ordensschulen und anderen kleineren Ersatzschulträgern zu erwartende hohe Anzahl der nach § 6 Abs. 4 EFG zu stellenden Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung auf bis zu 2 v.H. lässt die geplanten Haushaltsverbesserungen ohnehin als nicht realisierbar erscheinen.

Damit scheint die Regelung des § 6 Abs. 4 EFG ihrem ursprünglichen Sinn entsprechend geeignet, dem jeweiligen Ersatzschulträger eine zeitlich begrenzte Hilfe bei sehr seltenen unvorhergesehenen Ereignissen darzustellen. Die geplanten Erhöhungen des Trägeranteils für (fast) alle Ersatzschulen zu kompensieren ist aber weder Sinn noch Zweck dieser Bestimmung.

### Zu den Fragen 3 bis 7

Halten Sie den jetzt von der Landesregierung vorgeschlagenen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2005 für ausreichend? Wie beurteilen Sie die vorgesehene Herausnahme der Sonderschulen aus der Erhöhung der Eigenleistung?

Ist die Erhöhung verfassungskonform?

Welche Auswirkung hat diese Maßnahme auf die finanzielle Belastung der Schulträger?

Welche zusätzlichen Belastungen sind für die Eltern zu erwarten?

Welche Gefahren bestehen für den Erhalt der Schulvielfalt in NRW?

Hinsichtlich der nunmehr von der Landesregierung vorgeschlagenen Lösung einer einmaligen Erhöhung des Trägeranteils um 1,5 % ab dem Jahr 2005 bestehen die gleichen Bedenken, wie sie bereits zu der nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Erhöhung des Trägeranteils um drei Prozentpunkte geäußert wurden. Die geplante Erhöhung der Eigenleistung um 1,5 Prozentpunkte bereits ab 01. Januar 2005 bedeutet für den Schulträger eine Erhöhung des Eigenanteils um 25% in zwei Jahren. Dadurch wird dem **Vertrauensschutz** der Träger u.E. nicht hinreichend Rechnung getragen. In dem im wesentlichen vom Vertrauensschutz geprägten Mietrecht (Kappungsgrenze des § 558 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erklärt der Gesetzgeber Erhöhungen innerhalb von drei Jahren um mehr als 20% als nicht statthaft. Somit

dürfte im Rahmen des Vertrauensschutzes eine wesentlich längerfristige Streckung, allenfalls ein Prozent in drei Jahren, statthaft sein. Als maßvoll dürfte eine Erhöhung des Eigenanteils um 25% in zwei Jahren jedenfalls nicht angesehen werden können.

Eltern, die vom **Recht der freien Schulwahl** für ihre Kinder Gebrauch gemacht haben und ihre Kinder Schulen von freien Trägern besuchen lassen, haben dies auch im Vertrauen auf die rechtlichen Garantien getan. Dies geschieht im übrigen unbeschadet der Tatsache, dass sie durch ihr Steueraufkommen mit zur wirtschaftlichen Sicherung der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen beitragen.

Maßnahmen, die die institutionssichernde Förderungspflicht des Staates einschränken würden, müssen unter den vorstehenden Gesichtspunkten als verfassungsrechtlich äußerst bedenklich bezeichnet werden. Eine höhere Belastung der Träger als nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen würde darüber hinaus zu einer unmittelbaren Gefährdung der Existenz zahlreicher Ersatzschulen führen. Damit würde die **Pluralität des Schulwesens** in Nordrhein-Westfalen empfindlich eingeschränkt.

Die unbestrittene Notwendigkeit des Sparens darf nach unserer Auffassung nicht de facto zur **Existenzgefährdung des freien Schulwesens** und zur Errichtung des vom Grundgesetz abgelehnten Staatsmonopols im Schulwesen führen.

Andererseits scheint die **undifferenzierte pauschale Gleichbehandlung** der in § 6 EFG behandelten Gruppen deutlich gegen das Gleichheitsprinzip des Art. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu verstoßen. Eigentümer und Mieter von Gebäuden und/oder Einrichtungen werden ohne rechtlichen Grund unterschiedlich behandelt. Es steht hier eine nicht zu rechtfertigende stärkere Belastung der größeren, also vor allem der kirchlichen Träger zu befürchten.

Die vorgesehene Herausnahme der Sonderschulen aus der Erhöhung der Eigenleistung für die Ersatzschulträger scheint das Gleichheitsprinzip des Art. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls nicht ausreichend zu berücksichtigen. Eine Besserstellung der Sonderschulen gegenüber den übrigen Ersatzschulen dürfte jedenfalls nicht mit dem Argument zu rechtfertigen sein, dass hier der Personalaufwand größer sei. Die Kosten für die nach landesgesetzlichen Bestimmungen vorzuhaltenden Personalkapazitäten in den Ersatzschulen werden im Rahmen des Defizitdeckungsprinzip unabhängig von der Schulform derzeit zu 94 % refinanziert. Der rechtlich zu berücksichtigende sachliche Grund für die Ungleichbehandlung der Ersatzschulen zu den öffentlichen Schulen einerseits und andererseits untereinander

ist nicht ersichtlich. Ein (einmaliges) Sonderopfer von den Ersatzschulen mit Ausnahme der Sonderschulen zu verlangen, begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2003  
2.5.1 – 1410/03 - Rau/K/-